

Regeln für eine nachhaltige Entwicklung¹

(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

- a) Übergreifendes Ziel und Maßstab des Handelns ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu sichern und allen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen.²

Hierfür sind bei allen Entscheidungen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie sozialer Zusammenhalt unter Berücksichtigung systemischer Wechselwirkungen sowie technologischer und gesellschaftlicher Innovationen so zusammenzudenken, dass Entwicklungen heute wie in der Zukunft auch in globaler Betrachtung tragfähig sind.

(2.) Global Verantwortung wahrnehmen

- a) Im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen als Grundlage für Entscheidungen sind auf globaler Ebene
- die Bekämpfung von Armut, Hunger und zu großer Ungleichheit,
 - die Achtung der Menschenrechte,
 - die Teilhabe an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung,
 - der Schutz der Umwelt einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen
 - sowie rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Regierungshandeln
- zu verknüpfen.
- b) Das Handeln in, durch und mit Deutschland soll die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern berücksichtigen und fördern. Unser Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für die Menschen und die Umwelt in anderen Ländern führen.

(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

- a) Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen lokale, nationale und globale Stoffkreisläufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden. Hierfür
- dürfen erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wälder oder Fischbestände) und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt sowie ihre weiteren ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden;
 - sind nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich zu nutzen. Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen ersetzen

¹ Vorbemerkung: „Die nachfolgenden Regeln enthalten generelle Anforderungen an eine nachhaltige Politik. Sie dienen der Operationalisierung des Leitprinzips einer nachhaltigen Entwicklung und orientieren sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit dem dringenden Erfordernis eines Wandels unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Die Regeln gelten für das (staatliche) Handeln auf alle Ebenen (lokal bis international).“

² Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission), 1987

soweit dies die Umweltbelastung mindert und die Nutzung auch ansonsten nachhaltig ist;

- darf die Freisetzung von Stoffen auf Dauer nur im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen.
- b) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.

(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken

- a) Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden.
- b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird und durch Effizienzgewinne abnehmende Verbräuche (absolute Entkopplung) entstehen.
- c) Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.
- d) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Die Finanzmärkte sollen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen,

- soll Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und inklusiver Wohlstand gefördert werden,
- sollen regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden,
- soll allen die Chance eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
- sollen notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
- sollen alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können.

(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

- a) Die notwendigen Qualifikationen und Handlungskompetenzen sind im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im gesamten Bildungssystem zu verankern.

Die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter zu verbessern.

- b) Wissenschaftliche Erkenntnisse sind als Grundlage bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Wissenschaft und Forschung haben sich verstärkt an den Zielen und Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung auszurichten.
- c) Nachhaltigkeitsaspekte sind bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können.